

# Zweiteilung

„Nimmer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: NW, Bandstr. 41 bei A. Müschow. Alle Postanstalten u. Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

von

**General-Rath.**

Intimationsgebühr für die gewöhnliche Zeit 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zulassung v. Offerten unter Aufsicht durch die Redaktion resp. Expedition werden 15 Pf. = 16 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.  
 Redakteur: Georg Benz  
 NW, Sternstr. 45.

Nr. 46.

Berlin, den 14. November 1884.

Elfter Jahrgang.

### Amtlicher Theil des Generalraths. Zur Arbeitsstatistik.

Die Ortsvereine Bonn, Coburg, Dresden-Alstadt, Frankfurt a. D., Gotha, Großbreitenbach, Neuhaus, Oberhausen und Untermaus, welche trotz wiederholter Aufforderung die Arbeitsstatistik noch nicht eingesandt haben, werden hierdurch zur **umgehenden** Einsendung aufgefordert.

Georg Benz, Hauptschriftführer.

#### 7. ordentl. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbnisklasse (e. S.) vom 1. November 1884.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Vorlage des Statuts der Zuschussklasse, 3) Verschiedenes, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden Hrn. Benz I um 8 1/4 Uhr Abends eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlen die Herren Krause, Benz III und Kern. Vom Ausschuß ist Hr. Fette anwesend. Ferner wohnt Hr. Düniger der Sitzung bei. Nachdem das Protokoll der 6. Sitzung verlesen und genehmigt worden, wird in die T. O. eingetreten.

Punkt 1. Das Mitglied Weiser Dresden-Neustadt erhebt Einspruch dagegen, daß er seine in der dritten Klasse gezahlten höheren Beiträge beim Rücktritt in seine frühere (zweite) Klasse nicht wieder zurückrechnen dürfe. Der Vorstand beschließt wie in voriger Sitzung, daß W. für die Zeit seiner Erhöhung die erhöhten Beiträge auch zu zahlen habe resp. dieselben nicht wieder zurückrechnen dürfe. — Dem vom Vorstand geforderten näheren Aufklärungen hinsichtlich des Attestes des Mitgliedes Kob. Schmidt-Altwasser ist noch nicht entsprochen worden, da der Kassierer wohl seine Rücksprache mit dem Arzt gelegentlich der Untersuchung des Mitgliedes mittheilt, Nachfrage bei dem Arzte aber nicht gehalten hat. Die Erlundigung soll deshalb noch eingeholt werden. — Hinsichtlich des Mitgliedes Schimming-Bordamm beschließt der Vorstand auf Grund eines Briefes des Sch. nochmalige Untersuchung desselben durch einen anderen Arzt auf Kosten der Kasse; weigert sich Sch. dieser Untersuchung, so gilt derselbe als ausgeschlossen. — Sodann beschließt der Vorstand auf Grund eines vorliegenden Gesundheitscheines des Mitgliedes Fischer-Unterweibach, welches von einem Wundarzte zur Aufnahme untersucht worden ist, dieses Attest zurückzuweisen und prinzipiell nicht zu gestatten, daß Untersuchungen zur Ausnahme durch Wundärzte erfolgen dürfen; F. hat sich von einem praktischen Arzte nochmals untersuchen zu lassen. — Gegen die in Letzin stattgefundene Behandlung eines an Karbunkel leidenden Mitgliedes durch einen Wundarzt hat der Vorstand jedoch nichts zu erinnern, erklärt sich vielmehr damit einverstanden, daß äußerliche Krankheiten durch Wundärzte behandelt werden können. — Auf eine Frage von Sengdorf, ob ein an Syphilis leidendes Mitglied Anspruch auf Krankengeld habe, hat der Hauptschriftführer geschrieben, daß wir in allen Fällen Krankengeld zahlen. — Auf eine Anfrage von Grenzhausen ist durch den Hauptschriftführer dahin Bescheid ertheilt worden, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Statuts unserer Klasse hinsichtlich der Krankenunterstützung die Karenzzeit für alle Mitglieder fortfällt. — Punkt 1 ist erledigt. Zu Punkt 2 legt der Hauptschriftführer das auf Grund der Revision

des Polizei-Präsidiums zum Haupt-Statut nochmals umgearbeitete Statut der Zuschussklasse vor und erläutert mit Bezug hierauf die einzelnen Punkte. Der Vorstand ertheilt dem Statut seine Zustimmung und bewilligt für die zur Einreichung nöthige Abschrift desselben pro Bogen 45 Pfg.

Zu Punkt 3 wird von der Mittheilung der geschäftsführenden Beamten Kenntniß genommen, daß die Gesundheitscheine der praktischen Handhabung wegen mit den Reverten etc. vereinigt worden seien. — Ferner bespricht der Vorstand noch die Modalitäten wegen einer etwaigen vorläufigen Uebernahme der Mitglieder der Zuschussklasse der Töpfer in unsere Klasse und legt zum Zwecke der näheren Festsetzung eine aus den Herren Benz, Benz II und Schnepf bestehende Kommission nieder. (Es handelt sich hier nur um eine Uebernahme bis zur Genehmigung des Statuts der Töpfer.)

Zu Punkt 4 wird die Erhöhung der Mitglieder v. Erlendbusch-Lengsdorf, A. Gütler-Königszell und C. Proschold-Neuhaus von der 2. zur 3. Klasse genehmigt. — Aufgenommen werden von Neuhausleben: H. Lehmann; Höhr: J. Müller; Unterködig: P. Viel, A. Leopold; Raghütte: J. Fuhrmann, C. Hoffmann, R. Strubel, E. Werner; Vossien: A. Böler, A. Becker, H. Sonntag; Sophienau: E. Fischer; Fürstenberg: L. Meier, G. Reht, C. Jakob, A. Heber, C. Völer, P. Schäfer, A. Otto, H. Schoppe, C. Vogel, C. Neumann, H. Oppermann, L. Hoffmeister, A. Hartmann, H. Knopp, C. Schäfer, E. Meier; Berlin II: P. Weier, C. Adler; Euhl: A. Brand; Charlottenburg: C. Czner, J. Nimbs, D. Norweg, A. Reichmann, R. Nimbs, Rudolfstadt: G. Schuster, G. Ruppel, C. Büchner, C. Meiser, H. Vöfing, D. Müller, A. Garisch, A. Vieffeld; Unterweibach: P. Glöck, Altwasser: M. Dismul; Bonn: A. Langer, F. Klein, D. Karl, A. Klein, G. Baugh, J. Koiden, J. Linden, V. Art, G. Schumann, Ph. Grau, J. Mauer, M. Schüller M. Krüner; Lengsdorf: P. Doh, Waldenburg: C. Schöf, C. Finke, W. Vöfing; Zell a. D.: P. Scher, R. Horn; Neuhaus: R. Deget, W. Lichtmüller; Stanowig: J. Dinnal; Neust.-Magdeburg: A. Adam, D. Pimmer, A. Ellenburg, C. Almann; Jümenau: D. Zimmermann, R. Böhm, W. Baumann, G. Seyfarth, C. Rahn, J. Bieand, C. Rahn, Th. Lorenz; Untermaus: C. Jülich, G. Repp, M. Tischer; Volkstätt: R. Nadelbey, H. Rämmer, R. Strubel, R. Koch, P. Daniel, G. Straubel, W. Jadel, A. Reise; Poconed: D. Wenzel, R. Siegert, W. Biedig, E. Singer, A. Müsch, P. Siegel, C. Glaser, L. Köhler, R. Hoffmann; Altthalbenleben: W. Strauß, G. Niemann, C. Bieder, R. Fuhs, Ch. Devens, R. Gauer, W. Krüger, R. Klett, P. Kunze, P. Düler; Budau: D. Strauß. — Ausgeschieden sind von Rahla: G. Lange, G. Vohme. — Abdann Schluß der Sitzung um 11 1/4 Uhr. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Hr. Benz I, Vorsteher.

Hr. Müschow, Hauptschriftführer.

Georg Benz, Hauptschriftführer.

#### 8. ord. Generalrathsitzung vom 1. November 1884.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden Hrn. Benz I um 11 1/4 Uhr Nachts in Anwesenheit derselben Mitglieder wie in der Vorstandssitzung eröffnet und nach Genehmigung der Protokolle der 6. und 7. Sitzung in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 liegt das auf Grund von § 7 des Rechtschutzbüchchens

eingeforderte Protokoll in Sachen Weiskheit-Coburg vor und ergiebt sich daraus, daß W. als gemäßigter und deshalb unterstützungsberechtigter nicht erachtet werden kann, wie dies auch der Hauptassessor bereits anfänglich nach Coburg berichtet hatte. Auch der Rechtschön kann dem Mitgliede nicht gewährt werden, da der Ausgang eines Prozesses (W. hatte am Nachmittag ohne Erlaubniß die Arbeit verlassen und war an dem betr. Tage nicht wieder ins Geschäft gegangen) mit Rücksicht auf § 123 der Gewerbeordnung\*) sehr zweifelhaft wäre. Da trotz dem erwähnten anfänglichen Bescheide des Hauptassessors der Ausschuss von Coburg dem Mitgliede selbstständig 10 M. als Unterstützung gewährt hat, so spricht der Generalrath hierfür eine Rüge aus, beschließt aber im Uebrigen, die 10 M., deren Wiedererlangung doch zweifelhaft wäre, niederzuschlagen. — Aus vorliegenden Zuschriften des Hrn. Vey über die Agitation unter den Glasarbeitern in Weisau pp. geht hervor, daß Dr. Vey in Döbern mit Erfolg gesprochen, nach Penzig aber wegen unglücklicher Nachrichten von dort nicht gemacht ist. Auch in Weisau ist ein wirksames Eintreten für unsere Sache zwar widriger Verhältnisse wegen nicht möglich gewesen, dennoch liegt dort Aussicht vor, noch festen Fuß zu fassen und wird deshalb beschlossen, Verhandlungsgehilfe Vaer-Cottbus mit einem nochmaligen Versuche zu betrauen. 10 M. Unkosten pp. für die erste Reise des Hrn. Vaer (in Gemeinschaft mit Hrn. Vey) werden bewilligt. Ebenso werden dem Genossen Schulz-Spremburg, der die Gründung des Vereins in Döbern vorbereitet, 3,50 M. Unkosten bewilligt und soll Dr. Sch. erucht werden, nochmals nach D. zu machen, um noch nöthige Anweisungen zu geben. — Von der Mittheilung des Hauptführers, daß den Genossen im Ausschuss in Schmiedefeld die Neubildung eines D.-V. in Stückerbach gelungen sei, wird Kenntniß genommen; ebenso daß Material und die nöthige Aufklärung nach Döbern dort in Schl. gesandt sei und ferner auch Genosse Künzel in Schönhaide sich erboten habe, in Weiden den Versuch zu machen, einen Verein zu begründen, zu welchem Zweck der Hauptführer an Hrn. K. das nöthige Material gesandt hat. — Von einem Briefe Altwasser, betr. Sendung von Gesundheitscheinen, den der Hauptführer beantwortet hat, wird Kenntniß genommen. — Auf den von Bonn geäußerten Wunsch, in Gudenich noch einen neuen Verein aus den Mitgliedern von Bonn gründen zu dürfen, hat der Hauptführer die Motive hierzu eingefordert. Da diese nicht genannt worden, bezw. nicht eingegangen sind, kann auf die Sache nicht eingegangen werden. — In Weiden in Bayern sind ohne Wissen des Generalraths Mitglieder in unseren Ortsverein aufgenommen worden, welche während des im vorigen Jahre in N. ausgebrochenen Streiks daselbst Arbeit genommen haben. Da sich die Aufnahme solcher Mitglieder in unserem Gewerbeverein nicht mit unseren Grundsätzen verträgt, so schließt der Generalrath, der erst anfänglich der Tirschenreuther Vorgänge von dem Vorhandensein dieser Mitglieder erfahren, die am meisten arbeitsfähigen Mitglieder Ludw. Pfener, Herm. Pauenka, Joh. Heinz und C. Zill aus dem Gewerbeverein wieder aus, jedoch sollen denselben sämtliche Steuern in Krankkassen und Gewerbeverein, soweit diese nicht durch Unterstützungen verbraucht sind, zurückgezahlt werden. — Die Agitationsreise in Bayern und Thüringen wird noch vertagt. — Punkt 1 ist erledigt. —

Zu Punkt 2 werden aufgenommen von Neuhaldensleben 1, Köhr 1, Unterföhr 2, Kopenhagen 2, Rapphütte 4, Boffzen 3, Sophienau 1, Kärstenberg 16, Berlin II 6, Suht 1, Charlottenburg 3, Rudolfstadt 8, Rehau 1, Unterweißbach 1, Altwasser 1, Bonn 13, Lengsdorf 1, Waldenburg 3, Zell a. S. 2, Neuhaus 2, Stanowitz 1, Neuh.-Magdeburg 4, Almenau 8, Untermhaus 3, Volkstedt 13, Poesneck 10, Althaldensleben 10, Budau 1 Mitglied. — Ausgeschieden sind von Unterweißbach: Leipzig; Kahla G. Lange, G. Böhme. — Nebst dem Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generalrath.

Gust. Lentz,  
Vorsitzender.

Georg Lentz,  
Schriftführer.

## Die Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter und — die Arbeitgeber.

(Schluß.)

Mit solchen Machtgeboten von Arbeitgebern ist es nun gewöhnlich ein heikles Ding. Befinden sich auch unter den Arbeitern eine ganze Anzahl selbstständig denkender Leute, welche fest gewillt sind, einen derartigen Eingriff in ihre persönlichen Rechte und Freiheiten entschieden zurückzuweisen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie dadurch mit ihrem Familien materiellen Schaden zu leiden haben, so werden diese doch gewöhnlich wankend gemacht in ihrem Entschlusse dadurch, daß sie, wie dies oft geschieht, sehen müssen, wie sie mehr und mehr vereinzelt dastehen, isolirt werden durch die Wankelmuthigkeit anderer Arbeitsgenossen, die schon dem ersten Anprall weichen, um nur ja nicht die Ungnade ihres Prinzipales sich zuzuziehen, des Prinzipals, der ihre Rechte, die Rechte der Arbeiter, mit Füßen tritt!

Und umso mehr ist dies der Fall, wenn man den Feldzug gegen die Rechte und Freiheiten der Arbeiter so vortrefflich zu führen versteht, wie dies in Tirschenreuth seitens des Hrn. Mezger geschah.

Dr. W. ließ es nämlich bei der Drohung der Entlassung allein nicht bewenden. Er wußte, daß diejenigen Mitglieder unseres Gewerbevereins, welche in solcher Weise von ihm entlassen

\*) Darnach können Gesellen und Gehülfen „ohne Aufkündigung“ entlassen werden, „wenn sie die Arbeit unbesüßig verlassen.“

Die Redaktion.

worden wären, Anspruch auf die Unterstützung des Gewerbevereins haben und dies wünschte Hr. W. ebenfalls zu verhindern.

Um dies zu erreichen, erklärte er den standhaft gebliebenen Arbeitern, daß er Denselben, die seinem Gebote, aus dem Gewerbeverein auszutreten, nicht Folge leisten würden, das Leben in seiner Fabrik so sauer machen würde, daß sie von selbst die Arbeit verlassen müßten und (so kalkülirte Hr. W.) dann keinen Anspruch auf die Unterstützung des Gewerbevereins haben würden!! (Diese Rechnung wäre nun freilich falsch gewesen!)

Ferner ließ Hr. W. die Frauen zu sich kommen, denen er den Kopf so warm zu machen verstand, daß dieselben weinend zu ihren Männern nach Hause kamen und über das Elend jammerten, welches ihnen drohte, wenn der Mann dem Gebote des Prinzipales nicht Folge leistete!

Alle diese Mittelchen halfen denn auch so viel, daß Hr. W. seinen Willen durchsetzte: der Ortsverein Tirschenreuth mußte sich auflösen, nachdem ein Theil der Mitglieder sich anderswo Arbeit verschafft, der andere Theil aber aus dem Verein ausgeschieden war\*).

Achtung vor dem Gesetz!

Man klagt häufig in den höheren Gesellschaftsklassen über die Nichtachtung der Gesetze seitens der unteren Klassen des Volkes, sollte man da nicht auf jener Seite umso mehr die Verpflichtung haben, das Gesetz den Arbeitern gegenüber zu achten?

Und doch, denken wir an die so zahlreichen Vergewaltigungen der Arbeiter selbst in derartigen Fällen, wo dieselben einer durchaus gemäßigten Richtung in der Arbeiterbewegung sich angeschlossen, wie die deutschen Gewerbevereine dies anerkanntermaßen sind, so möchten wir an dem Vorhandensein, an der Erfüllung einer solchen Verpflichtung fast zweifeln.

Es ist bekannt, daß auch die Arbeitgeber von dem Rechte der Vereinigung behufs Wahrung und Förderung ihrer Interessen — ganz genau das Ziel, welches auch unsere Vereintuung auf gesetzlichem Wege verfolgt — in ausgiebiger Weise Gebrauch machen, und auch in unserer Branche besteht eine solche Vereinigung von Arbeitgebern.

Gegen diese Vereinigung sich zu wenden, hätten die Arbeiter unserer Industrie ganz die gleiche Veranlassung, wie umgekehrt. Wie aber, kann man fragen, würde es wohl aufgefakt werden, wenn hier oder dort einmal die Arbeiter einer Fabrik sich erdreisten wollten, ihrem Arbeitgeber den Austritt aus einer Vereinigung zur Bedingung ihres Fortarbeitens zu stellen?

In einem solchen Fall, der so ganz die altberühmte Ordnung der Dinge auf den Kopf stellen würde, deren Fortsetzung Herrschaft sich wohl so Mancher wünschte, soll nun natürlich gar nicht gedacht werden, wohl aber kann man mit Fug und Recht auf Seiten der Arbeiter von den Arbeitgebern verlangen: Achtet auch unsere uns durch die Gesetze gewährleisteten Rechte, geht uns in der Achtung vor dem Gesetz als die höher gestellte, gebildete Gesellschaftsklasse nicht mit dem schlechten Beispiel voran, daß Ihr unsere gesetzlichen Rechte und Freiheiten zu unterdrücken sucht! —

Eingangs dieses Artikels (in voriger Nummer) wurde des Umstandes erwähnt, daß durch die Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Arbeiter, welche Mitglieder einer dem genannten Gesetze angepaßten eingeschriebenen Hilfskasse sind, vom Beitritt zu irgend einer anderen Klasse befreit sind, d. h. es ist in gesetzlicher Hinsicht dem Arbeiter das Recht gegeben, sich in einer beliebigen Klasse gegen Krankheit zu versichern.

Dieses Recht bestand auch bisher schon. Trotzdem wurde und wird dieses gesetzliche Recht des Arbeiters von den Arbeitgebern in den allermeisten Fällen mißachtet, als nicht vorhanden angesehen, man zwang und zwingt den Arbeiter mit dem Eintritt in die Arbeit auch in die betreffende Fabrikklasse hinein, und daß dies Verhältnis sich nach dem 1. Dezember trotz der jetzt noch klareren gesetzlichen Bestimmungen bessern wird, ist nicht anzunehmen.

\*) Im geraden Gegensatz zu der Handlungsweise des Hrn. Mezger steht das Verhalten des Vorgängers desselben in Tirschenreuth, Hrn. Bauscher, jetzt Besitzer der Fabrik in Weiden, dessen Humanität unter seinen Arbeitern bekannt ist. Hr. Bauscher wendet noch jetzt die Mittel auf, um mehreren seiner Arbeiter alljährlich ein Bad oder sonst einen klimatisch gesunden Ort zur Erholung besuchen zu lassen; er unterstützt kranke Arbeiter durch Anwendung kräftiger Speisen etc. sowie die Wittwen mit Geldbeträgen, alles Dinge, zu denen er nicht verpflichtet ist. Ohne derartige Opfer von irgend einem Prinzipal verlangen zu wollen, wäre doch lebhaft zu wünschen, daß Hr. W. sich in etwas an das gute Beispiel seines Vorgängers gehalten hätte. Hr. Bauscher hätte seinen Arbeitern die Mitgliedschaft im Gewerbeverein sicher nicht gewährt. — So unser Gewährsmann. Die Redaktion.

So sehen wir denn, daß es mit den dem Arbeiter gesetzlich gewährtesten Freiheiten und Rechten in den häufigsten Fällen ein übles Ding ist; was ihm das Gesetz nach der Richtung hin zugestanden, das wird ihm wieder genommen durch das Abhängigkeitsverhältnis, in dem er sich dem Arbeitgeber gegenüber befindet, so daß man bei derartigen Vorgängen, wie die hier in unseren Zeilen geschilderten, mehr und mehr an die Berechtigung des Engels glauben muß: der Arbeiter ist gesetzlich frei und gleichberechtigt den anderen Gesellschaftsklassen gegenüber, thatsächlich aber ist er es nicht. — Hoffen wir, daß die Zeit auch hier Wandel bringt.

### Owari-Porzellan.

Das vorzüglichste japanische Porzellan trägt den Namen „Owari“, „Porzellan Owari“, d. h. aus der Provinz Owari. Der wahre Zusammenhang ist folgender. Alle Utensilien, welche in Japan zur Porzellanfabrikation angewendet werden, heißen Seto-Mono, d. h. Utensilien (Mono) aus Seto. Seto ist ein Dorf in der Gegend von Nagoya, der Hauptstadt der Provinz Owari. Der eigentliche nationale (japanische) Ortsname ist Seto-Mura. Dasselbe ist die Hauptfabrikstadt Japans und hat 871 Häuser, mit Ausnahme von 17 nur Porzellanfabriken. Derjenigen, welche ihre eigenen Ateliers und Brennöfen besitzen, gegen 160, heißen Rama-Mota, mit etwa 50 Arbeitern in jedem Atelier. Die japanische Porzellanfabrikation hat ihre besonderen Perioden. Die letzte Periode hieß Aera Bunka, 1804 bis 1817. Vor dieser Aera Bunka fabrierte man in Seto-Mura nur ordinäre keramische Gefäße, allein im Jahre 1804 machte der Porzellanarbeiter Kato Jamafitshi, welchem die Provinz Owari ihren hohen keramischen Ruf verdankt, so wichtige Entdeckungen und so große technische Fortschritte, daß man ihn als den eigentlichen Begründer des jetzigen „Porzellan Owari“ betrachten kann. Der Thon zu dem Porzellan Seto-Mura findet sich am Orte selbst; das so angenehme und beliebte Blau, die Hauptfarbe dieses Porzellans, kommt aber aus Otome-Zama, ebenfalls einer Ortschaft der Provinz Owari. Unter der alten Regierung der Fürsten des Hauses Tokugawa war dieses Kobaltblau hoch besteuert. Im Jahre 1868 aber wurde diese Steuer aufgehoben, daraus erwuchs jedoch der Uebelstand, daß dieses metallische Blau fast gänzlich aufgebraucht wurde und nun so selten geworden ist, daß sich die Fabrikanten in Seto-Mura nach China und sogar nach Europa haben wenden müssen, um diesen beliebten blauen Farbstoff zu beschaffen. Die keramische Industrie Japans wurde durch die Fürstenfamilie Tokugawa sehr beschützt und gefördert. Alle Grundstücke z. B., auf denen Brennöfen und Porzellanfabriken standen, in Seto-Mura, Atsju-Mura und Shima-No-Mura, wurden von aller Grundsteuer befreit. Alle aus diesen Fabriken hervorgehenden Porzellangefäße mußten jedoch in die Magazine von Horikawa, welche auf Kosten der Fürsten erbaut werden waren, abgeliefert werden und wurden von diesen als ihr Eigenthum betrachtet. Der direkte Verkehr der Fabrikanten mit den Händlern und Kaufleuten war auf das Strengste untersagt; der Verkauf erfolgte vielmehr nur durch die kaiserlichen Beamten. Allein dieses Verfahren der Regierung wurde natürlich den Fabrikanten und den Kaufleuten so lästig und selbst verderblich, daß die Regierung dasselbe aufgab und eine Kommission von zehn erwähnten Industriellen der Provinz Owari einsetzte, welche von der Regierung mit dem Verkaufe des „Owari-Porzellans“ beauftragt wurde. Mit dem genannten Keramisten, Kato Jamafitshi, welchen man noch ganz besonders als den Erfinder und Verbreiter des japanischen weißen Porzellans hervorheben muß, nahm jedoch alles eine andere Richtung, einen höheren Aufschwung, mit welchem die einengende Regierungspraxis nicht mehr verträglich war. Dessenungeachtet aber betrachteten die Fürsten des Hauses Tokugawa die Porzellanfabrikation in der Provinz Owari noch immer als eine Hauptquelle ihrer Einnahmen, setzten die Zahl der Brennöfen in Seto-Mura, Atsju-Mura und Shima-No-Mura auf 200 fest und richteten in Seto-Mura eine Agentur ein unter dem Namen Murascho, welche nicht allein alle keramischen Fabrikate von Owari, sondern auch alle Naturstoffe an Erden und Farben aufzukaufen hatte, sodas die Kaufleute gezwungen waren, die Fabrikate, die Industriellen aber, alle Rohstoffe von dieser Regierungs-Agentur zu kaufen. Wenn also die Kaufleute aus Osaka und Kioto, den Haupthandelsplätzen für Porzellan in Japan, „Owari-Porzellan“ kaufen wollten, so konnte das nur durch die Regierungs-Agentur erfolgen, welche verschiedene Garantien, so-

gar Bestätigt von Grundbesitzern, für die höchste und prompteste Bezahlung verlangten. Erst nach Erfüllung aller dieser langen Bedingungen war es den Kaufleuten aus Osaka und Kioto „Owari-Porzellan“ erlaubt. Diese „Schutzpolitik“ war eigentlich Ausbeutungspolitik der Regierung, welche bis zum Jahre 1868, infolge einer Aera Revolution, für diese Ausbeutungspolitik, des Fürsten Tokugawa und es trat an ihre Stelle eine „Freihandelspolitik“, eine „Gewerbefreiheit“, welche die Produktion weit mehr förderte und zur Gründung vieler neuer Fabriken in der Provinz Owari führte. Der glänzende Erfolg, welchen die „Owari-Porzellan“ auf den letzten Universal-Ausstellungen in Europa hatte, veranlaßte die japanischen Kaufleute, die aus nach ihr das Ausland zu arbeiten. Allein durch andere, japanische Fabrikanten außerhalb der Provinz Owari den westlichen, den japanischen Markt. Als erst im Jahre 1864 die Fabrikanten von Seto-Mura u. s. w. wieder für Japan arbeiten wollten, machten ihnen die anderen japanischen Porzellanfabrikanten eine gefährliche Konkurrenz. Um dieser Gefahr zu leben, richteten die Owari-Fabrikanten eine permanente Porzellan-Ausstellung in Seto-Mura auch von „Kien-Tsai“, ein. Von dem berühmten Gelehrten im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Mijakompa, wurden neue Brennöfen konstruirt und erbaut, welche besonders bedeutende Verbesserungen im Brennmaterial bezweckten. Im Jahre 1882 gab die Regierung in Seto-Mura eine keramische Lehranstalt, welche sich jedoch nur bis Mitte 1883 halten konnte. Dessenungeachtet war es trotzdem von glücklichem Erfolge, als durch die Lehrer aus der Schule dieses keramischen Lehranstalts in Seto-Mura die ganze Porzellanfabrikation in Owari einer gründlichen Reform sowohl in technischer wie in künstlerischer Hinsicht unterworfen wurde, und namentlich in der ganzen Konstruktion der Brennöfen und bei dem Verfahren des Brennens selbst eine wesentliche Verbesserung erzielt wurde.

### Beschied des Ministers auf die Beschwerde der Gewerkschaften.

Bekanntlich haben die in der Provinz Owari bestehenden Gewerkschaften, welche in Berlin ihren Sitz haben, die Erfahrung gemacht, daß bei Einreichung ihrer ungarbeiteten, dem Reichsamtverordnungsgelehr angefaßten Statuten die Behörden die Genehmigungsfrist, welche gesetzlich auf sechs Wochen bestimmt ist, nicht einhalten, sondern bedeutend überdauern. Eine Deputation von Verbandsmitgliedern freier Gewerkschaften, welche früher Zeit dieserhalb beim Minister vorstellig waren, erhielt den Rath, eine schriftliche Beschwerde einzureichen; es wurde dann insbesondere für Abhilfe gesorgt. Der Centralrath der deutschen Gewerksvereine faßte einen dahin gehenden Beschlus und wurde eine vom Anwalt Dr. M. Hirsch verfaßte Beschwerdeschrift dem Handelsminister eingereicht. Hierauf ist nun folgender weislich widergegebener Bescheid eingegangen.

Berlin, den 22. October 1884.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Die von Ihnen in Gemeinschaft mit den Reichsämtern mehrerer einzelstaatlicher Gewerkschaften unter dem 10. d. M. eingereichte Beschwerde enthält in Betreff der für eine Genehmigung von Beschuldigung erforderliche Bestimmungen, als Sie sich im Allgemeinen gegen das Verfahren der zuständigen Behörden richtet, die einzelnen Behörden aber, über welche Beschwerde gehandelt wird, nicht bezieht, und hinsichtlich der Verfahren der Behörden die Anmerkung der einzelnen Gewerkschaften, daß Sie sich nicht übersehen lassen, vermissen läßt. Nichtsdestoweniger hat sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Mehrzahl der von den Unterzeichnern der Beschwerde vertretenen Rassen ihren Sitz in Berlin hat, dem bei Ihren königlichen Polizeipräsidenten zur Anmerkung über die Beschwerde Gelegenheit gegeben. Nach Einsicht derselben erlaube ich Ihnen Wohlgebohren nunmehr folgendes:

Der Vorwand, daß bei der nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes betreffend die Gewerkschaften die dafelbst vorgeschriebene Frist nicht gewahrt sei, ist, soweit es sich um die bei den königlichen Polizeipräsidenten handelt, unbegründet, da in keinem Falle zwischen dem Zeitpunkte der Einreichung der Statuten bei dem letzteren und dem Erlasse des Bescheides ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt. Der Umstand, daß zwischen der Einreichung der Statuten bei der Gemeindebehörde und der Einreichung bei dem königlichen Polizeipräsidenten in einzelnen Fällen ein längerer Zeitraum liegt, erklärt sich daraus, daß bis zum Erlaß der Ausführungsanweisungen vom 17. Juli d. J. Zweifel über die zur Entscheidung zuständige Behörde bestanden.

Die große Zahl der in den erlassenen Bescheiden enthaltenen Erinnerungen erklärt sich, wie die Dürchsicht verschiedener mir vor-

gelegter Statuten erlaubt, daraus, daß die letzteren nicht mit der erforderlichen Berücksichtigung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften abgefaßt sind und in Folge dessen in der That zahlreiche, diese Vorschriften nicht entsprechende Bestimmungen enthalten. Wenn in den Bescheiden einzelne früher zugelassene Bestimmungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften beanstandet sind, welche eine Abänderung nicht erfahren haben, so kann der entscheidenden Behörde daraus an sich kein Vorwurf gemacht werden; dieselbe war vielmehr mit Rücksicht auf den § 29 Nr. 5a des Hülfskassengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni d. J. verpflichtet, auch die Uebereinstimmung der ungedänderten statutarischen Bestimmungen mit den älteren Vorschriften des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die hierbei und bei der Prüfung der Statuten überhaupt zu Grunde gelegten Gesetzesauslegungen entziehen sich nach den gesetzlichen Zuständigkeitsverhältnissen meiner Einwirkung. Zweifel gegen dieselben können nur im Wege des gesetzlich geregelten Rekursverfahrens zum Austrage gebracht werden.

Das Verlangen, daß in den Bescheiden für diejenigen Bestimmungen, welche beanstandet werden, die von der entscheidenden Behörde für erforderlich erachtete Fassung angegeben werde, kann ich als berechtigt nicht anerkennen, da in den meisten Fällen dieser Art verschiedene, den gesetzlichen Vorschriften genügende Bestimmungen möglich sind und die entscheidende Behörde weder eine Veranlassung noch die Befugniß hat, in dieser Beziehung der freien Entscheidung der Rassenvertretung vorzugreifen.

Daß den auf mündliche Erörterung der beanstandeten Bestimmungen gerichteten Wünschen der Rassenvorstände, wo solche kundgegeben, vom Königl. Polizeipräsidenten nicht entsprochen sei, ist in der Beschwerdeschrift nicht behauptet. In dieser Beziehung eine besondere Weisung zu erteilen, erscheint aber auch um deswillen entbehrlich, weil aus dem Verichte des Königl. Polizeipräsidenten erhellt, daß solche mündliche Besprechungen bereits mehrfach stattgefunden haben und den Beteiligten in dem Bestreben, den gestellten Anforderungen zu genügen, auch in anderer Weise Unterstützung zu Theil geworden ist.

Wenn ich hiernach die erhobene Beschwerde und damit auch den Vorwurf, daß die rechtzeitige Umgestaltung der eingeschriebenen Hülfskassen durch einen pflichtwidrigen Mangel an Entgegenkommen bei den zuständigen Behörden verhindert zu werden drohe, nicht als begründet anerkennen kann, so habe ich doch mit Rücksicht auf die Nähe des Zeitpunktes, mit welchem das Krankenversicherungsgesetz in Kraft tritt, bereits vor dem Eintritte der Beschwerdeschrift Veranlassung genommen, dem Königl. Polizeipräsidenten hier selbst die thätigste Beschleunigung der noch zu erledigenden Verhandlungen zur Pflicht zu machen.

Schließlich bemerke ich, daß ich der Berufung auf den angeblich rascheren Verlauf des Revisionsverfahrens in anderen Bundesstaaten, namentlich in Hamburg, keine Bedeutung beizumessen vermag, da nicht erhellt, ob die dort vorgelegten Statuten zu gleich zahlreichen Ausstellungen Veranlassung gegeben haben, wie die dem hiesigen Königl. Polizeipräsidenten vorgelegten.

Um Wohlgebornen erlaube ich, den Mitunterzeichnern der Beschwerde von dem Vorstehenden Kenntniß zu geben.

Für den Minister für Handel und Gewerbe,  
v. Böttcher.

An  
den Vorsitzenden der Kranken-  
und Begräbnis-Kasse des Gewerk-  
vereins der deutschen Maschinen-  
bau- und Metallarbeiter  
Herrn Hugo Kamin,  
Wohlgebornen,  
hier.

Zu diesem Bescheide bemerkt der „Regulator“: „In dem Bescheide des Ministers heißt es, daß die Beschwerde bezüglich der nicht innegehaltenen Frist von sechs Wochen seitens des Königl. Polizeipräsidenten unbegründet ist, da diese Frist immer innegehalten sei. Ferner: daß zwischen der Einreichung der Statuten bei der Gemeindebehörde und derjenigen bei dem Königl. Polizeipräsidenten in einzelnen Fällen ein längerer Zeitraum liegt, erkläre sich daraus, daß bis zum Erlaß der Ausführungsanweisung vom 15. Juli d. J. Zweifel über die zur Entscheidung zuständige Behörde bestanden.“

Den letzteren Punkt betreffend, trifft die Schuld der Verzögerung freilich die Regierung. Diese Ausführungsbestimmungen wurden erst erlassen, als schon mehrere Rassenvorstände ihr Statut zur Genehmigung eingereicht hatten. Eins dieser Statuten hatte bereits seit der Einreichung mehr als die zwölfte Woche hinter sich, und da kam erst, auf Veranlassung der Behörde, welche das Statut hatte, die Bestimmung des Ministers wegen der zuständigen Behörde. Hätte die Regierung sich mit dieser Ausführungsbestimmung etwas beeilt, so wären die Rassen jetzt schon ein gut Stück weiter. Was die Frist von 6 Wochen betrifft, so bestehen hier Meinungsverschiedenheiten. Die Rassenvorstände rechnen diese 6 Wochen von dem Tage ab, an welchem das Statut aus ihren Händen der Gemeindebehörde übergeben wird. Der Minister rechnet ebenso wie die höhere Verwaltungs-

behörde von dem Tage, an welchem die höhere Verwaltungsbehörde das Statut von der Gemeindebehörde erhält.

Die Gemeindebehörde hat das bei ihr eingereichte Statut nach § 4 des H.-R.-G. „ungefäumt“ der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden. Wenn nun die Gemeindebehörde das Wort „ungefäumt“ in derselben Weise auslegt, wie seiner Zeit im Reichstage der Minister v. Puttkamer den Ausdruck „sofort“, so ist es freilich kein Wunder, wenn die Rassenvorstände auf die Rücksendung ihres Statuts statt sechs — dreizehn Wochen und noch länger warten müssen. Hier wäre es am Platze gewesen, daß der Reichstag einen Wortlaut des Gesetzes geschaffen hätte, welcher für Jedermann klar verständlich ist.“

## Personal-Nachrichten.

**Magdeburg, 7. 11. 84** Der Central-Reiseunterstützungs-Verband giebt hiermit den Personalen und reisenden Kollegen bekannt, daß sich dem Verbande nicht angeschlossen haben: das Personal der Malerei des Herrn Fischer, Goldschmiedebriicke 13. (Ob von dem Personal Reiseunterstützung gezahlt wird, konnte bis dato nicht ermittelt werden), ferner Herr Junge in der Budauer Porzellanfabrik, der sich überhaupt weigert, an reisende Kollegen Unterstützung zu zahlen.

J. A.: Gust. Jacobs, Porzellanmaler.

## Vereins-Nachrichten.

**§ Grenzhausen.** Protokoll der am 18. Oktober stattgefundenen Ortsversammlung. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 1/9 Uhr. Anwesend sind 23 Mitglieder. 1) Hr. Müller stellt den Antrag, Statuten der Frauen-Sterbekasse einsehen zu lassen; begleichen beantragt Hr. Fuhrmann die Einforderung von neuen Flugblättern, behufs Verbreitung in der Umgegend. Weiter wurde beschlossen, zu Weihnachten eine Festlichkeit verbunden mit einer Bescherung zu veranstalten und sollen die Mittel durch Steuer unter den Mitgliedern aufgebracht werden. — Nachdem sodann noch Hr. Thiwiesel einen Brief des Hauptschriftführers zur Kenntniß gebracht, erfolgte um 11 Uhr Schluß der Versammlung.

NB. Am Sonnabend, den 25. Oktober hatten wir das Vergnügen, Hr. Mattick vom Generalrath des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in unserer Mitte zu sehen.

Hr. M. besand sich in Pfaffendorf bei Coblenz und war durch uns auf Anregung des Hrn. Dollmann-Charlottenburg zum Erscheinen eingeladen worden. In ca. 1/2stündigen Ausführungen setzte uns Hr. Mattick das gegenwärtige Verhältniß betreffs der Krankenversicherung klar auseinander, was, wie wir bestimmt erwarten dürfen, günstige Erfolge für unseren Verein mit sich bringen wird. Hrn. M. sagen wir besten Dank.

M. Braß, Schriftführer.

**§ Altenfeld.** Ortsversammlung vom 2. November 1884. Eröffnung um 6 Uhr, anwesend 10 Mitglieder. Bei der Wahl eines stellvertretenden Schriftführers wurde Max Heinze II gewählt. Ausgeschlossen wurden wegen Nichtzahlung der Beiträge Traugott Eger, William Rostäuscher, Karl Schmier. Als Abgeordneter zur Generalversammlung wurde einstimmig gewählt Hr. A. Bölle-Moabit. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 6 Uhr geschlossen.

Traugott Zimmermann, Schriftführer.

**§ Volkstedt.** Ortsversammlung vom 1. November 1884. Abends 7 Uhr eröffnete der Vorsitzende Hr. Jäkel die Versammlung und hieß die Anwesenden willkommen. Zur Tagesordnung übergehend, verliest der Kassier Hr. Peter Daniel die Zuschrift vom Generalrath, welcher dem jungen Verein gutes Gedeihen wünscht. Der Vorsitzende, hieran anknüpfend, ermahnt die Mitglieder fest zusammen zu halten, damit der Verein erstarke. Angemeldet hat sich Herrmann Straubel, Delegirter aus Schwarze. Hierauf Schluß der Versammlung.

Karl Koch, Schriftführer.

## Versammlungs-Kalender.

\* **Buckau.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 15. November 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. A. Fröhlich, Schriftführer.

\* **Schmiedefeld.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 15. November 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist dringend nöthig.

NB. Alle Kollegen sowie Lehrlinge werden auf Grund von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dringend ersucht, unserer freien Hülfskasse innerhalb dieses Monats beizutreten, da am 1. Dezember der Versicherungszwang eintritt.

Otto Wölter, Schriftführer.

\* **Sausen.** Ortsversammlung zu Schönbrunn Sonntag, den 16. November im Vereinslokal Nachmittags 1 Uhr. Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird erwartet. J. Vetter, Schriftführer.

\* **Moabit.** Ortsversammlung am Montag, den 17. November, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Beschlusfassung wegen der Weihnachtsbescherung, Wahl des Komitees pp., 2) Rassenbericht und Bericht über das letzte Vergnügen. — Abends Krankenassenversammlung. O. Bungere, Schriftführer.

\* **Oberhausen.** Ortsversammlung am Montag, den 17. November 1884, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Delegirtenwahl, 4. Verschiedenes. — Hierauf Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle.

Josef Rieber, Schriftführer.

\* **Altwasser.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 23. November, Abends 8 Uhr im „Eisernen Kreuz“. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. W. Neumann, Schriftführer.